



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

92. Erkenntniß des Hofgerichts vom 3. Juni 1829 in Sachen der Vormünder
der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer zu Unterwüsten, Intervenientin
gegen den Joh. Barthold Franzmeier das. und Genossen, ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

brütern der Hof, und die Administration desselben auf den Fall der Großvatter verstorben, oder die Meyerei übergeben sollte, der Mutter und dem künftigen Ehemann für andere bis zu des Auerben mündigen Jahren billig zugeeignet, bis dahin auch ihr die Wohnung auf der Leibzucht mit ihrem künftigen Ehemanne gegönnet und dabei manutenairet, gleichwohl also, wenn der Auerbe, bevor er das Meyerrecht des Hofes wirklich angetreten, dieses Zeitliche verlassen sollte, daß sodann dessen Vatters Stiefbrüdere für der Mutter dazu am nächsten berechtigt bleiben, und dagegen (diese) sich mit der halben Leibzucht befriedigen lassen sollen (soll).

Resolutum Detmold den 13. Febr. Anno 1684.

Gräfl. Lipp. Landdrost, Canzleidirector und Rätthe daselbst.

N^o 92.

In Sachen des Coloni Barthold und des Coloni Dellhardt in Unterwüsten, als Vormünder der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer, Intervenientin, gegen den Johann Barthold Franzmeier in Unterwüsten eines Theils, und die Friederike Kruthöfer, jetzige Colona Stufenbröcker das., so wie die Vormünder ihrer Kinder erster Ehe, andern Theils, Intervenenten,

Auerberecht betreffend.

—Ad acta Franzmeier, Recurrent ca Colona Stufenbröcker, Recursin— erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. für Recht: daß die Intervention der Vormünder der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer für begründet zu erklären, daher nunmehr die Intervenientin, Colona Stufenbröcker mit ihrem Ansprüche auf das Auerberecht zum Kruthöferschen Colonnate Nr. 35 der Bauerschaft Unterwüsten gleichfalls abzuweisen, und dagegen der Anne Louise Wilhelmine Kruthöfer das Auerberecht zu diesem Colonnate zuzusprechen, beide Intervenenten auch in die Kosten des Proceßes Jeder zu seinem Theile zu verurtheilen, endlich aber den Anwälten der Intervenientin und des Intervenenten Franzmeier die Beibringung der Vollmacht binnen 14 Tagen bei Strafe der Ordnung aufzugeben sey.

Wie Wir hiermit für begründet erklären, abweisen, zusprechen, verurtheilen und aufgeben.

v. r. w.

Conclusum am Generalhofgerichte den 6. Mai, et publ. Detmold, 3. Juni 1829.

Entscheidungsgründe.

Ueber die, hier in Betracht kommenden verwandtschaftlichen Verhältnisse ist unter den Parteien kein Streit. Der Intervent Franzmeier ist der zweite Ehemann der Anne Sophie Restingsmeyer, hin-

terbliebenen Wittwe des kinderlos verstorbenen ehelichen Kruthöferschen Auerben Johann Henrich. Die Intervenientin Anne Luise Wilhelmine Kruthöfer ist die eheliche Tochter des zweiten vor dem Johann Henrich verstorbenen Kruthöferschen Sohnes, Johann Jobst. Die Interventia Colona Stufenbröcker ist die älteste Kruthöfersche Tochter.

Da der Anspruch des Interventen Franzmeier auf das Auerberecht im Hauptverfahren bereits rechtskräftig verworfen worden, so ist rücksichtlich seiner nur noch zu entscheiden, ob er die Proceßkosten, so weit sie durch die gegen ihn gerichtete Intervention veranlaßt worden, zu tragen habe, und kommt dabei freilich in Betracht, ob sein Widerspruch gegen den von der Intervenientin gestellten Antrag rechtlich begründet gewesen. Er hat denselben auf die Behauptungen gestützt, daß die Intervenientin kein Interesse zur Intervention habe, daß ihr Vater vom Colonate längst abgefunden sey, und daß seiner Frau als Wittwe des kinderlos verstorbenen Auerben das Auerberecht mit Ausschließung der Kinder und Enkel des Colonatsbesitzers zustehe. Was die letzte dieser Behauptungen anlangt, so braucht hier nur auf die im Hauptverfahren ergangenen Erkenntnisse Bezug genommen zu werden, vermöge welcher sie sich als den über die bürgerliche Erbfolge geltenden Grundsätzen widersprechend darstellt. Die erste Behauptung des Interventen Franzmeier widerlegt sich mit dem allgemeinen Grundsatz, nach welchem die Befugniß zur Principal-Intervention immer dann vorliegt, wenn zwei Personen sich um das Recht eines Dritten streiten.

Gö n n e r, Handbuch des Processus I. S. 368.

Daß der Colona Kruthöfer noch am Leben, und also von einer Succession noch nicht die Rede ist, kann hier schon deshalb keinen Unterschied machen, weil beide Interventen in dem, durch eine Provocation entstandenen Hauptverfahren das dem Auerben für die richterliche Festsetzung seines Rechts zur Seite stehende selbstständige Interesse bereits anerkannt haben. Wenn wegen der, noch nicht geschenehen Eröffnung der Succession die Intervenientin zur Intervention nicht legitimirt seyn sollte, so würde im Hauptverfahren so wenig der Franzmeier zur Klage als die Colona Stufenbröcker zur Provocation legitimirt gewesen seyn, und würde dieß selbst jetzt noch einen Grund zur Verwerfung ihrer beiderseitigen Ansprüche abgeben müssen.

Die zweite Behauptung endlich hat insofern den Schein der Relevanz für sich, als allerdings in der Annahme des Brautschazes, der als eine Abfindung vom Colonate der Erbfolge entgegen steht, eine Verzichtleistung auf die Erbfolge enthalten seyn kann. Allein ob eine solche darin enthalten ist, muß aus den Umständen beurtheilt werden, und wenigstens dann ergeben die Umstände, daß sie nicht darin enthalten sey, wenn dem abgefundenen Kinde zur Zeit der

Abfindung noch ein andres in der Succession voranging. Es folgt dieß daraus, daß Verzichtleistungen streng ausgelegt werden müssen, und namentlich nicht auf Gegenstände erstreckt werden können, an welche die Contrahenten nicht gedacht haben.

G i c h h o r n, Einleitung in das deutsche Privatrecht, S. 364.

D a n z, Handbuch des deutschen Privatrechts, S. 520 Th. V. S. 304.

Sollte daher auch der Vater der Intervenientin einen Braut- schatz vom Kruthöferschen Colonnate erhalten haben, so hat er doch mit der alleinigen Annahme desselben nicht auf sein und seiner Toch- ter Auerberecht verzichtet, da er vor seinem ältern Bruder Johann Heinrich gestorben ist, er oder seine Tochter also bei Annahme des Braut-schatzes noch nicht Auerben waren.

Der Widerspruch des Intervenenten Franzmeier gegen den in der Intervention von den Vormündern der Anne Luise Wilhelmine Krut- höfer gestellten Antrag ist hiernach rechtlich nicht begründet. Er hat deshalb die dadurch der Intervenientin veranlaßten Kosten zu er- statten. Es bestehen diese Kosten in denen, welche das Separat- Verfahren zwischen ihm und der Intervenientin zu Wege gebracht hat, und in der Hälfte der durch die Interventionschrift und das darauf ertheilte Decret verursachten.

Die Intervenientin, Colona Stufenbröcker, räumt ein, daß die In- tervenientin jetzt Auerbin seyn würde, wenn ihr Vater Auerbe ge- wesen wäre; da aber der Johann Jobst Kruthöfer vor dem Auerben, Johann Heinrich gestorben, so könne auch kein Auerberecht auf die Intervenientin übergegangen seyn.

Die Erbfolge bei Colonnaten ist nun zwar nicht die lehnrecht- liche. Indes hat sie mit derselben Aehnlichkeit, und namentlich muß da, wo das Erstgeburtsrecht gesetzlich eingeführt worden, eine wahre Primogenitur = Erbfolge angenommen werden.

D a n z a. a. D. S. 300. 303.

G i c h h o r n a. a. D.

Die Regeln der Primogenitur = Erbfolge bringen es aber mit sich, daß derselbe Vorzug, welchen das ältere Kind hat, auch dessen Descendenten gebührt. Es erbt der Erstgeborene in der erstgebore- nen Linie.

R u n d e, Beiträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenstände I. N. 11. S. 3.

G i c h h o r n, Einleitung in das deutsche Privatrecht S. 370.

Deshalb muß auch hier, da der Vorzug des älteren Sohnes vor der Tochter und des älteren Kindes vor dem jüngern und da- mit die Primogenitur = Erbfolge gesetzlich und observanzmäßig feststeht, cfr. Verordnung vom 24. Sept 1782 die Erbfolge in die Co- lonate betr.

Führer, Darstellung der meierrechtlichen Verfassung u. s. w. S. 55. der Interventiu der Vorzug vor den Geschwistern ihres Vaters eingeräumt werden, ohne Unterschied ob ihr Vater länger gelebt hat, als sein älterer Bruder oder nicht. Diesem steht auch der Zweck der Verordnung vom 24. Sept. 1782 oder dasjenige, was die Interventiu über die Qualität des Auerberechts als eines Miteigenthums ausgeführt hat, keineswegs entgegen.

Dem

1) es mag immerhin seyn, daß die Verordnung v. 24. Sept. 1782 mit aus dem Grunde das Letztgeburtsrecht aufhebt, weil dasselbe zu bedenklichen Administrationen Veranlassung giebt. Allein wollte man deshalb alle Maßregeln als gesetzlich sanctionirt betrachten durch welche bedenkliche Administrationen vermieden werden könne, so hieße das nicht etwa das Gesetz logisch interpretiren und von einem einzelnen namhaft gemachten Falle auf einen andern ähnlichen ausdehnen, sondern es hieße den Zweck des Gesetzes zum Gesetze selbst erheben, was gegen den Willen des Gesetzgebers so lange anstreitet, als er zur Erreichung des bestimmten Zweckes nur eine einzelne namhaft gemachte Verfügung getroffen hat. Hiernach allein, auch abgesehen von sonstigen Rechtsgründen, die der Argumentation der Interventiu entgegen stehn, läßt sich das Auerberecht der Interventiu mit dem Zwecke der Verordnung von 1782 und dem Umstande, daß bei der Colonatsantrittung vielleicht eine Administration nöthig seyn wird, nicht beseitigen.

2) Nach den, von der Interventiu allegirten Schriftstellern v. Bülow und Hagemann (Practische Erörterungen Th. 5 S. 208 Th. 7 S. 106) soll im Lüneburgischen und Osnabrückischen aus Rücksicht auf gutsherrliche Rechte und besondere Verordnungen das Recht des Auerben auf die Kinder desselben überall nicht transferirt werden; sondern diese sollen alsdann erst ein Erbrecht zum Colonate erlangen, wenn ihr Vater das Colonat angetreten hat, und wirklicher Meier geworden ist. Dieß stimmt da, wo die Primogenitur = Erbfolge nicht gilt, und wo dem Gutsherrn Rechte zustehen, die für den gegenwärtigen Fall durch die Verordnung vom 27. Dec. 1808 aufgehoben sind, mit allgemeinen rechtlichen Grundsätzen überein. Aber im gegenwärtigen Falle ist nicht von der Beerbung des Vaters der Interventiu, oder von der Transmission einer angefallenen Erbschaft die Rede, sondern das Erbrecht der Interventiu steht unmittelbar durch ihr verwandtschaftliches Verhältniß zu dem zeitigen Colonatsbesitzer vermöge der Primogenitur = Erbfolge = Ordnung fest. Ist daher der Vater der Interventiu auch niemals Auerbe und folglich niemals Miteigenthümer des Kruthöferschen Colonats gewesen, so ist dennoch die Interventiu jetzt Auerbin und Miteigenthümerin. Die Behauptung, daß die Linie des Erstgeborenen

oder des Sohnes nur deshalb einen Vorzug habe, weil das Auerberecht ein Miteigenthum gebe, und daher dieser Vorzug nicht eintrete wo der Erste der Linie nicht wirklich Auerbe gewesen sey, beruht auf einem Mißkennen der bei der Colonats-Succession zur Anwendung kommenden Primogenitur-Ordnung. Nicht deshalb erstreckt sich das Vorzugsrecht der Söhne und ältesten Kinder auf deren Linie, weil das Auerberecht ein Miteigenthum ist, sondern das Auerberecht wird ein Miteigenthum genannt, weil es ein, durch die Primogenitur-Ordnung in der Art fest bestimmtes Erbrecht ist, daß es dem Auerben durch keine gütsherrliche oder elterliche Willkür entzogen werden kann. In jeder anderen Beziehung ist es die bloße Hoffnung, dereinst zum Besitze des Colonats zu gelangen. Aber sowohl die Hoffnung, in einem bestimmten Falle zum nutzbaren Eigenthume des Colonats zu gelangen, als auch das, im Auerberechte liegende Miteigenthum steht nach der Primogenitur-Ordnung dem Enkel in der älteren oder männlichen Linie mit Ausschließung der Kinder zu, ohne Rücksicht ob ihr Vorfahr jemals Auerbe genannt ist oder nicht. Das gesetzliche Erbrecht erstreckt sich auf die eventuell Berufenen mit eben der Wirksamkeit als auf den unmittelbar Berufenen.

Aus diesen Gründen muß die Intervenientin für die Auerbin des Kruthöfer'schen Colonats gehalten werden. Daß die Kosten des Processes, soweit sie durch das Verfahren zwischen der Intervenientin und der Colona Stuckenbröcker verursacht sind, dieser letzteren allein zur Last fallen, ist die rechtliche Folge ihres Unterliegens in der Sache selbst.

Es war mithin allenthalben, wie im **Concluso** geschehen, zu erkennen.

N^o 93.

Auf den Bericht des Amts Varenholz vom ²⁵/₂₉. Octbr. d. J. in Sachen des Soldaten Friedrich Stöltzing zu Detmold, Recurrentens, gegen die Vormünder seiner Geschwister, Colon Uhlenbock und Greve zu Stemmen, Recursen,

die Eintragung einer Obligation auf sein Colonat Nr. 70 zu Stemmen und vorgängige Verschreibung desselben betreffend, ist **Bescheid.**

Dieser Bericht wird beiden Theilen, die „Vorstellung“ **I act.**, jedoch ohne die Anlagen, den Recursen auf des Recurrenten Kosten abschriftlich zur Nachricht mitgetheilt.

Da es nun aber nach der richtigen Theorie,

Vgl. Hagemann, pract. Erört. VII. Er. 54. p. 187.

Runde, Interimswirthsch. Abschnitt I. §. 23. p. 59. (2. Ausg.)